

Orientierungspraktikum & Berufsqualifizierende Tätigkeit 1

Infoveranstaltung zu den Praktika im Bachelor Psychologiestudium
10.04.2024

Orientierungspraktikum & Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 (BQT1)

Orientierungspraktikum und BQT1 sind zu absolvieren, wenn das Bachelorstudium nach den Vorgaben der Approbationsordnung abgeschlossen werden soll.

Beide Praktika müssen im Rahmen von Kooperationsabkommen absolviert werden.

Rechtliche Grundlagen und Beschreibung nachzulesen in:

- Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) unter § 14/15
- Fachspezifische Prüfungsordnung unter § 2 (9)
- Praktikumsordnung
- Modulhandbuch

Orientierungspraktikum

Rechtliche Vorgaben

- Dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung
- Findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden
- Änderung der Approbationsordnung: Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in der Einrichtung keine Voraussetzung mehr
→ Der Wegfall dieser Voraussetzung bedeutet nicht, dass das Orientierungspraktikum künftig in jedem beliebigen psychologischen Bereich absolviert werden kann. Die Approbationsordnung gibt den Rahmen und die inhaltlichen Anforderungen an das Orientierungspraktikum weiterhin klar vor.
- Die Betreuung in der Praxisstätte muss laut Praktikumsordnung von einer Person mit einschlägigem Hochschulabschluss im Fach Psychologie verfügen.

Laut Approbationsordnung gewünschte Inhalte:

- Erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung
- Kenntnisse über die grundlegenden Strukturen interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie struktureller Maßnahmen zur Patientensicherheit

Orientierungspraktikum

Organisation

- Verankert im Modul ORPRAK (6 CP) bestehend aus:
Orientierungspraktikum (5 CP) und Versuchspersonenstunden (1 CP)
→ separate Teilprüfungen
- Muss vor der BQT 1 absolviert werden
- Kann im Block oder studienbegleitend absolviert werden
- Umfang: mind. 150 Stunden (nicht teilbar)
- Kann deutschlandweit absolviert werden
- Kooperationsabkommen zwischen Universität Bremen und Praxisstätte notwendig

Orientierungspraktikum

Prüfungs- und Studienleistungen

Teilprüfung 1: Praktikum

- Studienleistung 1: Praktikumsnachweis
- Studienleistung 2: Schriftlicher Reflexionsbericht

Teilprüfung 2: VP-Stunden

- Studienleistung: Nachweis VP-Stunden

- Reflexionsbericht als PDF bei Praktikumsbeauftragtem Tilo Zotschew klips-praktika@uni-bremen.de einzureichen
- Checkliste als Hilfe zur Erstellung des Reflexionsberichts auf den Seiten des Praxisbüros des FB 11 abrufbar <https://www.uni-bremen.de/fb11/beratung/praxisbuero/pflichtpraktika>
- Keine Anmeldung zur „Prüfung“ über PABO nötig

Berufsqualifizierenden Tätigkeit 1 (BQT 1)

Rechtliche Vorgaben

- Dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen psychotherapeutischer Versorgung
- Sofern dort Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*innen tätig sind, findet die BQT 1 in folgenden Einrichtungen statt:
 1. Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung
 2. Einrichtungen der Prävention oder Rehabilitation, die mit den in 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 4. Sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung
- Findet unter qualifizierter Anleitung statt (Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen)

Berufsqualifizierenden Tätigkeit 1 (BQT 1)

Rechtliche Vorgaben

Laut Approbationsordnung gewünschte Inhalte und Befähigungen:

- Grundlegenden Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung
- Rahmenbedingungen der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit erkennen
- Entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenarbeiten
- Grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen entwickeln und anwenden

Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 (BQT 1)

Organisation

- Verankert im Modul BEPRAK (9 CP) bestehend aus:
Praktikum und Kolloquium
- Darf frühestens nach dem Erwerb von 60 CP abgeleistet werden
- ORPRAK muss vorher absolviert worden sein
- Kann in derselben Einrichtung abgeleistet werden wie das ORPRAK
- Kann im Block oder studienbegleitend absolviert werden
- Umfang: mind. 240 Stunden (nicht teilbar)
- Kann deutschlandweit absolviert werden
- Kooperationsabkommen zwischen Universität Bremen und Praxisstätte notwendig

Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 (BQT 1)

Prüfungs- und Studienleistungen

Kombinationsprüfung

- Studienleistung 1: Praktikumsnachweis
- Studienleistung 2: Mündlicher Reflexionsbericht im Kolloquium

- Keine Anwesenheitspflicht im Kolloquium

- Keine Anmeldung über PABO nötig

Orientierungspraktikum und BQT 1

Vorgehen

- Studierende suchen sich eigenständig einen Praktikumsplatz.
- Studierende reichen folgende Dokumente im Studienzentrum bei Annika Meyer ein:
 1. Antrag auf Genehmigung (von Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben)
 2. Praktikumsvereinbarung (von Studierenden und Praktikumsgeber auszufüllen und zu unterschreiben)
 3. Transcript of Records (bei BQT 1)
 4. Praktikumsnachweis (nach Beendigung des Praktikums; zu unterschreiben vom Praktikumsgeber)
- Dokumente auf den Seiten des Praxisbüros zu finden: <https://www.uni-bremen.de/fb11/beratung/praxisbuero/pflichtpraktika>
- Dokumente werden im Original benötigt
- Vor Ort in Briefkasten von Annika Meyer (Grazer Str. 2) werfen oder postalisch schicken an:

Annika Meyer
Studiengangskoordination Psychologie
Grazer Str. 2, 28359 Bremen

Orientierungspraktikum und BQT 1

Kooperationsabkommen

- Kooperationsabkommen zwischen Universität Bremen und Praktikumseinrichtung ist Vorgabe der Senatorischen Behörde
- Liste für Studierende mit bereits bestehenden Kooperationen: <https://nc.uni-bremen.de/index.php/s/oM68WymmMzHSCyx>
- Besteht noch kein Kooperationsabkommen zwischen Uni und Praktikumsgeber, kontaktieren Sie bitte Annika Meyer (annika.meyer@uni-bremen.de) mit folgenden Angaben:
 1. Welches Praktikum absolvieren Sie?
 2. Wo und wann absolvieren Sie das Praktikum?
 3. Ansprechperson mit Mailadresse
- Dokumente (Antrag auf Genehmigung, Praktikumsvereinbarung und Kooperationsabkommen) sollten möglichst vor Beginn des Praktikums vorliegen

Orientierungspraktikum und BQT 1

Hinweise und Tipps zur Planung

- Die Praktika im Studienverlaufsplan im 6. Fachsemester parallel zur Bachelorarbeit
- Praktika aber auch bereits früher im Studium möglich; abhängig von individueller Planung und Präferenzen
- Bedenken Sie bei der Planung der BQT 1 die Studienleistung im Kolloquium!
 - Die BQT 1 in der vorlesungsfreien Zeit des letzten Semesters zu absolvieren, kann zu Problemen führen. In der Regel gibt es keine Termine für die Erbringung der Studienleistung in der vorlesungsfreien Zeit.

Wie finde ich eine Praktikumsstelle?

- Persönliches Interesse ausloten, um das Gebiet einzugrenzen
- Liste mit bereits bestehenden Kooperationsabkommen der Uni <https://nc.uni-bremen.de/index.php/s/oM68WymmMzHSCyx>
- Datenbanken der Psychotherapeutenkammern <https://www.pk-hb.de/>
- Praktikumsdatenbank der PsyFaKo <https://psyfako.org/praktikumsdatenbank/>

Orientierungspraktikum und BQT 1

Anerkennung von Tätigkeiten

- Tätigkeiten, die vor Beginn des Studium abgeleistet wurden, sind nur für das Orientierungspraktikum anrechenbar, sofern sie den in der Approbationsordnung (§ 14 Absatz 1 bis 3) und in der Praktikumsordnung geregelten Anforderungen entsprechen.
- Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet wurden, sind sowohl für das Orientierungspraktikum als auch die BQT 1 potentiell anrechenbar, sofern sie den in der Approbationsordnung (§ 14 Absatz 1 bis 3 bzw. § 15 Absatz 1 bis 7) und in der Praktikumsordnung geregelten Anforderungen entsprechen

Vorgehen:

- Formloser Antrag zur Anerkennung der Tätigkeit an den Praktikumsbeauftragten Tilo Zotschew klipspraktika@uni-bremen.de inkl. ausgefülltem Auskunfts- und Prüfbogen und Nachweisen (z. B. Arbeitsvertrag)
- Auskunfts- und Prüfbogen abrufbar auf den Seiten des Praxisbüros des FB 11 <https://www.uni-bremen.de/fb11/beratung/praxisbuero/pflichtpraktika>

Kontakt

Praktikumsbeauftragter

Tilo Zotschew

Grazer Str. 6, 3300

klips-praktika@uni-bremen.de

0421 218 68541

Studiengangskoordination Psychologie

Annika Meyer

Grazer Str. 2, 0190

annika.meyer@uni-bremen.de

0421 218 61931